

377/A

der Abgeordneten Böhacker, Mag. Haupt, Dr. Pumberger, Dr. Povysil

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 764/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 135 Abs. 3 entfallen die letzten drei Sätze.
2. Am Ende von § 567 Abs. 1 Z 2 wird vor dem Strichpunkt folgende Wortfolge eingefügt:
„sowie die Aufhebung der letzten drei Sätze des § 135 Abs. 3“.

Begründung:

Die mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 neu geschaffene Krankenscheingebühr in Höhe

von S 50,-- wurde schon anlässlich der Beschlußfassung von vielen Seiten heftig kritisiert. Nun

stellt sich auch in der Praxis heraus, daß die (ohnehin nur bis zur Einführung der Chipkarte gültige) Krankenscheingebühr einen ungeheuren Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber und

die Krankenversicherungsträger bedeutet, sodaß die erhofften Mehreinnahmen durch diese weitere Belastung der Bevölkerung fast zur Gänze für die Bürokratie verbraucht werden und die

Betriebe in ihrer Leistungsfähigkeit durch die kostenlose Durchführung einer weiteren unnötig

komplizierten Regelung weiter beeinträchtigt werden.

Die Krankenscheingebühr ist aber nicht nur aus verwaltungstechnischen Gründen, sondern auch

grundsätzlich kaum geeignet, Einsparungen zu erreichen: Sie belastet nämlich nur den extra-

muralen Bereich, nicht aber die Ambulanzen der Krankenanstalten; die Krankenscheingebühr wird demnach eine kostenmäßig absolut kontraproduktive Verschiebung weg von den niedergelassenen Vertragsärzten hin zum Krankenanstaltenbereich bewirken.

Die Antragsteller schlagen aus allen genannten Erwägungen die rückwirkende Abschaffung dieser neuen Belastung der Versicherten vor. Die geringen zu erwartenden Erlöse aus der Kran-

kenscheingebühr werden durch die Einsparungen mit Einführung der Chipkarte kompensiert werden können. .

In formeller Hinsicht wird eine erste Lesung binnen dreier Monate verlangt und die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen.